

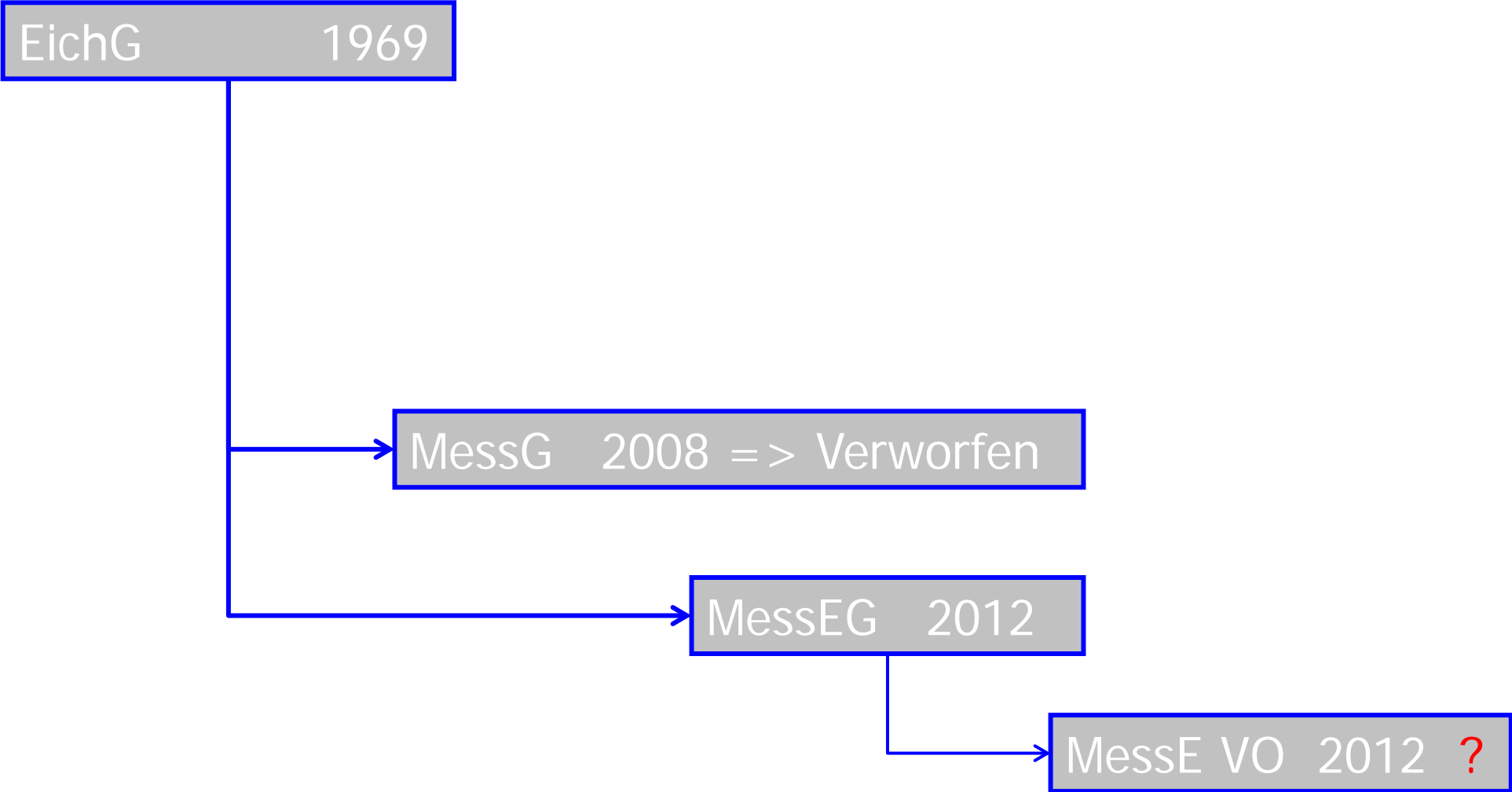
# Novelle des Eichrechts - Vom EichG zum MessEG

Was plant die BReg?

Christian Sperber, E.V.V.E.



# Entwicklung



## Rückblick

### WiMiKo Dez. 2004

Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, die technischen Prüfaufgaben für die einzelnen Messgerätearten im Rahmen eines abgestimmten Stufenmodells zu entstaatlichen, das den finanziellen Möglichkeiten der Länder gerecht wird und einen Kosten sparenden Abbau staatlicher Verwaltungsstrukturen ermöglicht.

WiMiKo – Wirtschaftsministerkonferenz der Länder

## Rückblick

### AGME Positionspapier 2007

Die oberen Eichbehörden der Länder sind der Auffassung, dass eine Privatisierung der nationalen Nacheichung nur in Stufen erfolgen kann

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat seit dem Jahr 2002 in fünf sich ergänzenden Beschlüssen eine Modernisierung und **offensive Privatisierung** des Eichrechts verlangt.

Zentraler Punkt ist, dass die technischen Prüfaufgaben der Nacheichungen für die einzelnen Messgerätearten im Rahmen eines abgestimmten Stufenmodells zu entstaatlichen sind, das den finanziellen Möglichkeiten der Länder gerecht wird und einen Kosten minimierenden Abbau staatlicher Verwaltungsstrukturen ermöglicht.

## EichG

1	Zweckbestimmung, Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Messgeräten
2	Fertigpackungen und Schankgefäße
3	Öffentliche Waagen
4	Zuständigkeiten
5	Kosten, Auskunft und Nachschau
6	Bußgeldvorschriften
7	Schlußvorschriften

## MessEG

1	Allgemeine Bestimmungen
2	Inverkehrbringen und Bereitstellen von Messgeräten auf dem Markt
3	Verwenden von Messgeräten und Messwerten, Eichung
4	Fertigpackungen
5	Metrologische Überwachung
6	Aufgaben der PtB, Regelermittlungsausschuss
7	Gebührenregelungen und Ordnungswidrigkeiten
8	Übergangs- u. Schlussbestimmungen

## Gesetz hat keinen Zweck mehr

Zweck des Eichgesetzes war es

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Der „Zweck“ im MessEG ist weggefallen

## Zahlreiche Verordnungsermächtigungen (1)

- § 1
- Bestimmung der Messgeräte, die zum Anwendungsbereich gehören
  - Ausnahmen für Zusatzeinrichtungen

- § 24
- wesentliche Anforderungen an Messgeräte
  - beizufügende Informationen in deutscher Sprache
  - Konformitätsbewertungsverfahren, Zuordnung, etc.
  - Kennzeichnung der Messgeräte

## Zahlreiche Verordnungsermächtigungen (2)

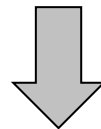
- § 33
1. Konkretisierung der Verwenderpflichten (§ 25)  
(Anzeige, Dokumentation, Aufbewahrung)
  2. Ausnahmen bei der Angabe von Messgrößen (§ 26)
  3. Betrieb öffentlicher Waagen
  4. Verwenderpflichten (§ 25) für die Eichung
  5. Verbot der Ausnutzung von Fehlergrenzen
  6. Ausnahmen von Verwenderpflichten
  7. Eichfristen
  8. Anforderungen an eine Instandsetzung
  9. Verfahren bei Softwareaktualisierung
  10. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren
    - Anerkennung von Prüfstellen
    - öffentliche Bestellung u. Verpflichtung Prüfstellenpersonal
    - Betrieb der Prüfstelle



## Zahlreiche Verordnungsermächtigungen (3)

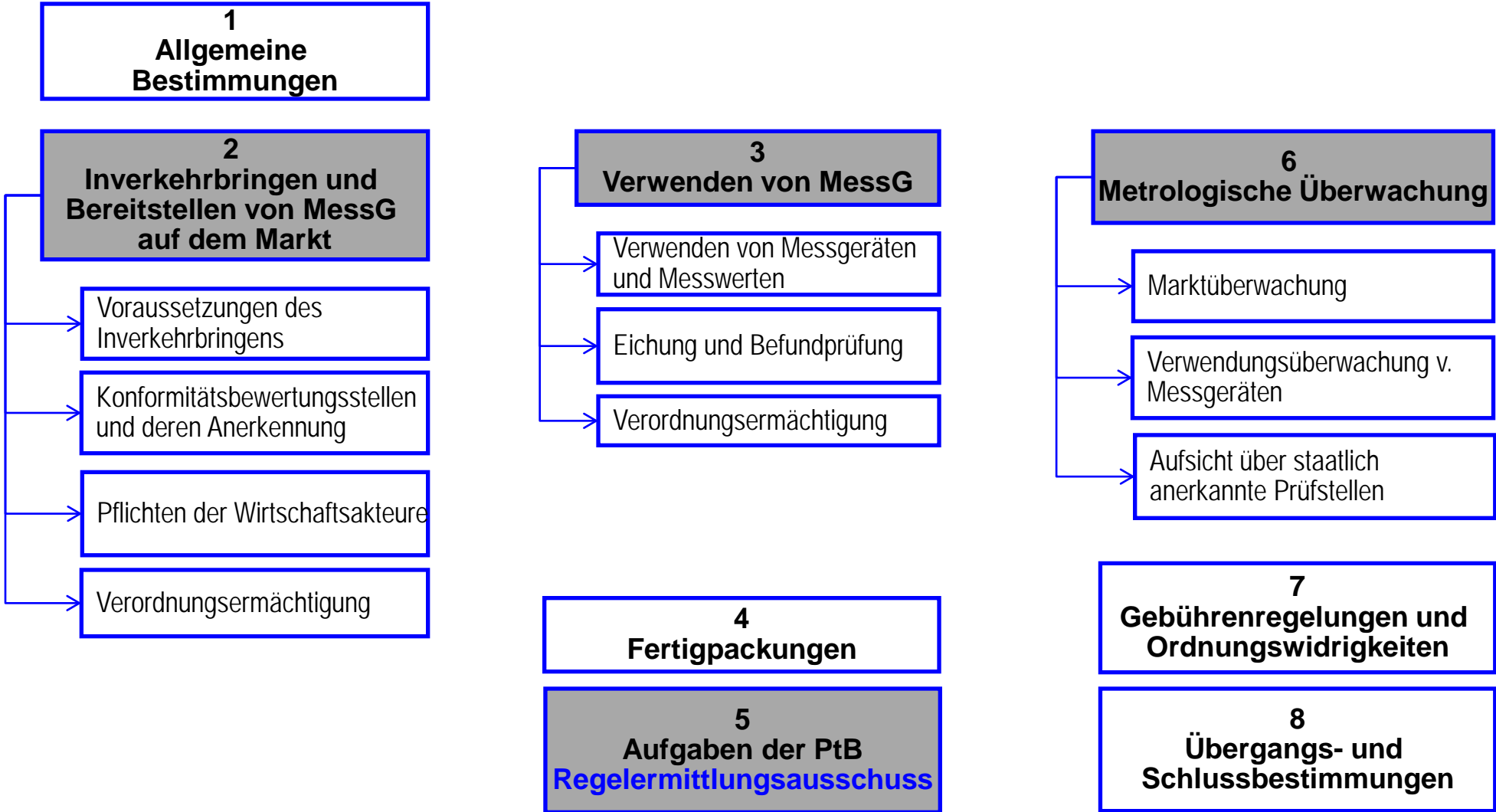
§ 36 Erlass von Ausführungsvorschriften  
1. ....  
10. ....

§ 44 Regelung der Einzelheiten des Meldeverfahrens



Auswirkung und Ausprägung der Ermächtigungen erst beurteilbar,  
wenn angekündigter Verordnungsentwurf vorliegt

## MessEG 2012 – Abschnitte



---

## MessEG

Nur ein paar Schlaglichter

## MessEG – Abschnitt 2

### § 6 - Vermutungswirkung

gilt, wenn Messgeräte

- harmonisierter Norm
- normativem Dokument (OIML von KOM als anwendbar erklärt)
- einer vom Regelermittlungsausschuss ermittelten technischen Spezifikation oder Regel (dürften auch PtB Regeln sein)

entsprechen



International Organization of Legal Metrology

KOM – Europäische Kommission

## MessEG – Abschnitt 2

### § 20 – Pflichten des Herstellers

(1) Hersteller trägt die Verantwortung, dass Messgeräte

- § 5 (Inverkehrbringen),
- § 7 (EG-Zulassung und EG Ersteichung) oder
- § 8 (im Ausland in Verkehr gebrachte MG)

entsprechen

(3) Hersteller übernimmt Verantwortung für Konformität

(4) Prüft ggf. Funktionsfähigkeit mittels Stichproben

(5) Ruft Messgeräte ggf. zurück

## MessEG – Abschnitt 3

### § 26 – Anforderungen an die Verwendung von Messwerten

(1) Nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Messgerätes

(2) Messgerät muss gesetzlichen Anforderungen entsprechen

(3) Rechnungen, die auf Messwerten beruhen, müssen in einfacher Weise nachvollzogen werden können

## MessEG – Abschnitt 3

### § 29 – Eichung und Eichfrist

(1) Messgeräte sind vor Ablauf oder vorzeitigem Endens der Eichfrist zu eichen

(2) Eichfrist endet vorzeitig

- Verkehrsfehlergrenzen oder wesentliche Anforderungen nicht eingehalten
- Eingriff, der messtechn. Eigenschaften beeinflusst (Ausnahme Abs. 6)
- Änderung der vorgeschriebenen Bezeichnung
- Messgerät mit unzulässiger Zusatzeinrichtung verbunden

(6) Bei Softwareaktualisierung dürfen MG mit Genehmigung wieder verwendet werden

## MessEG – Abschnitt 5

### § 38 – Regelermittlungsausschuss

(1) Wird bei der PtB eingesetzt und übernimmt wichtige Aufgaben

(5) Im Ausschuss arbeiten sachverständige Institutionen und Verbände mit



## Überlagerung mit EU-Recht – hier: **MID**

MID = reine Binnenmarktrichtlinie

MID stützt sich auf Art. 95 (ex Art. 100a, neu Art. 114)

- (1) Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 ...  
EP und Rat erlassen Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften .... Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(3) Verbraucherschutz – KOM geht von hohem Schutzniveau aus

KOM berücksichtigt hohes Schutzniveau bereits in ihren Vorschlägen und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen!

## MID – Art. 8

### Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und / oder die Inbetriebnahme von Messgeräten, die die „CE“-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gemäß Art. 7 tragen, **nicht unter Berufung auf diese Richtlinie behindern.**

Im englischen Originaltext wird es deutlicher:

MS shall **not impede** (erschweren / hemmen!) **for reasons covered by this Directive** the placing on the market and/or putting into use of any measuring instrument that carries the „CE“ marking and supplementary metrology in accordance with Article 7.

## MID – Art. 8

### Was heißt das?

Die Mitgliedstaaten dürfen vor Inbetriebnahme eines Messgerätes

- keine zusätzlichen Anforderungen stellen
- keine Erstprüfungen verlangen

vgl. van Rienen/Wasser: EG-Recht der Gas- und Wasserversorgungstechnik (S. 58):

„Produkte, deren CE-Zeichen die Übereinstimmung mit den wesentlichen nach der Richtlinie bescheinigt, dürfen frei vertrieben und in Betrieb genommen werden, ohne dass ihre Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nochmals systematisch von einem Mitgliedstaat kontrolliert werden darf (vgl. Rn. 193 f.).“

In D prägnant umgesetzt in Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV) vom 3.6.1998 (BGBl. I. S. 1234):

§ 4 CE-Kennzeichnung

(3) Sind Kühlgeräte mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Die aktuelle Fassung der EnVHV lautet (§ 5):

(3) Sind Geräte, deren Verpackung oder sonstige in Spalte 4 der Anlage 1 genannte Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen:

## Überlagerung mit EU-Recht – hier: 2008er VOen

MessEG zur "Umsetzung" insbesondere VO 765/2008

- VO 764/2008 Gleichwertigkeit
- VO 765/2008 Akkreditierung und Marktüberwachung
- Beschluss 768/2008 gem. Rechtsrahmen Vermarktung

## Überlagerung mit EU-Recht – hier: 2008er VOen

MessEG zur “Umsetzung” insbesondere VO 765/2008

### Marktüberwachung

- anhand angemessener Stichproben
- auf geeignete Art und Weise und
- in angemessenem Umfang

durch

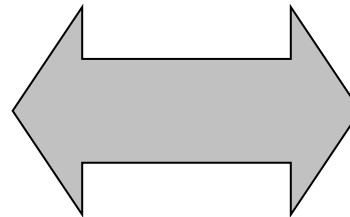
- Überprüfung der Unterlagen, oder wenn angezeigt,
- physische Kontrollen und Laborprüfungen

## Ausblick

### Politisch / inhaltlich

MessEG muss schwierige Überlagerungen nationalen und europäischen Rechts meistern

Weitere Gestaltung auch davon abhängig, wie konkrete Detailierung in nachgeordneter VO aussieht



### Zeitlich / praktisch

Zeitdruck aufgrund Berichtsvorgaben aus EU-Recht => VO 765/2008 Art. 40:  
**2. September 2013**

Weiterhin Gewährleistung der Marktfunktion

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !